

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stefanie Remlinger (GRÜNE)

vom 06. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Oktober 2014) und **Antwort**

Weniger Bürokratie im Bildungs- und Teilhabepaket

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist der Zeiteinsatz für die Kontrolle der Berlin-Pässe bei Lehrkräften und Verwaltungskräften pro Klasse?

Zu 1.: Der zeitliche Umfang wird nicht gesondert erhoben. Nach Vorlage des **berlinpass-BuT** durch die Erziehungsberechtigten im Sekretariat der Schule werden die Schülerinnen und Schüler erfasst, so dass berechnete Schülerinnen und Schüler benannt werden können, wenn Lehrkräfte feststellen, dass die zusätzliche Lernförderung notwendig ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

2. Wie werden diese Verwaltungsaufgaben entlohnt?

Zu 2.: Pro 25 lernmittelbefreiter Schülerinnen und Schüler an einer Schule wird das jeweilige Schulsekretariat um 1 Sekretariatsstunde aufgestockt.

Die Lehrkräfte nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Dienstpflichten wahr.

3. Wie wird verhindert, dass Schülerinnen und Schüler die Lernförderung verlassen müssen, da der Berlin-Pass abgelaufen und noch nicht verlängert wurde?

Zu 3.: Nach Beendigung des auf dem **berlinpass-BuT** angegebenen Bewilligungszeitraums besteht für die Schülerinnen und Schüler in der Regel keine Veranlassung, die Lernfördergruppe zu verlassen. Derzeit ist es diesen Schülerinnen und Schülern gestattet, über den Bewilligungszeitraum hinaus, weitere 4 Wochen an der Lernförderung teilzunehmen, damit in dieser Zeit die weitere Leistungsberechtigung geklärt werden kann. Nach diesen 4 Wochen muss der **berlinpass-BuT** dem Leistungsanbieter spätestens vorgelegt werden. Ab diesem Zeitpunkt können die betroffenen Schülerinnen und Schüler als so genannte „Selbstzahler“ an der Lernförderung teilnehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind auf der Grundlage von § 30 SGB II, § 34b SGB XII und § 6b Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) durch die Leistungsstellen nachträglich zu erstatten.

4. Besteht die Möglichkeit in den Bezirken einen einzigen Ansprechort (z. B. Jobcenter) für die Ausstellung und Verlängerung des Berlin-Passes festzulegen?

Zu 4.: Der **berlinpass-BuT** als Bestandteil des Bewilligungsbescheides dem Grunde nach stellt einen vereinfachten Berechtigungsnachweis zum Erhalt der Leistungen der Bildung und Teilhabe durch Schulen und Kindertageseinrichtungen dar. Diese Grundkonzeption der vereinfachten Nachweisführung bedingt logisch und zwingend, dass der **berlinpass-BuT** von den jeweils zuständigen Leistungsstellen zusammen mit dem Bescheid dem Grunde nach ausgegeben wird.

5. Besteht die Möglichkeit den Berlin-Pass für ein gesamtes Schuljahr oder ein Schulhalbjahr zu bewilligen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Nach aktueller Rechtslage besteht nicht die Möglichkeit, den **berlinpass-BuT** für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr auszustellen. Die Laufzeiten des **berlinpass-BuT** hängen mit den Bewilligungszeiträumen der Grundleistungen in den jeweiligen Leistungsgesetzen zusammen. Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe handelt es sich um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die bei Vorliegen von Bedürftigkeit nur zusammen mit den weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden. Ein Gleichklang der Laufzeiten des **berlinpass-BuT** mit den Schulhalbjahren oder Schuljahren würde nach derzeitiger Rechtslage bedeuten, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe unabhängig vom Vorliegen der Bedürftigkeit sowie unabhängig von der Dauer der Bewilligung der Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt werden würden.

Berlin, den 15. Oktober 2014

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Okt. 2014)